

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)656

Vol. 1978/0253

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

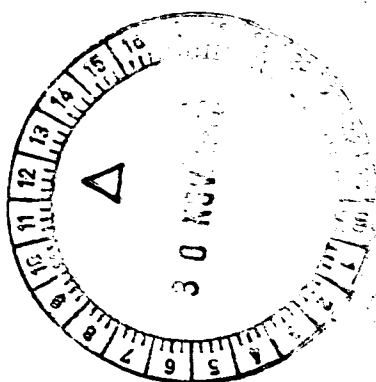
KOM(78) 656 endg.

Brüssel, den 28. November 1978

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 zur Festlegung bestimmter Massnahmen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 656 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Entwurf dient zur Ergänzung der Verordnung zur Festlegung der Fangrechte der spanischen Fischer in der Gemeinschaftszone in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978.
2. Die Durchführung dieser seit Anfang Oktober geltenden Verordnung hat beim Übergang von der früheren autonomen Regelung auf die neue Regelung, die auf dem am 23. September paraphierten Fischereiabkommen mit Spanien beruht, zu Schwierigkeiten geführt.
3. Bei Abfassung von Artikel 8 der genannten Verordnung ging das Bestreben dahin, ein System für den Austausch von Lizenzen zu schaffen, bei dem die Kontrolle erleichtert wird, ohne die tatsächliche Ausnutzung der Fangquoten zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der in Artikel 8 festgelegten Daten sind nun Schwierigkeiten beim Austausch der Lizenzen, die auf Grund früherer Verordnungen ausgestellt worden sind, sowie bei der Aufstellung der Fangpläne aufgetreten, die die Dauer der Fangfahrten berücksichtigen.
4. Ferner hatten die Dienststellen der Kommission bisher keine Möglichkeit, die Erteilung von Lizenzen für Schiffe zu verweigern, bei denen die Auflagen aus der Gewährung einer früheren Lizenz nicht erfüllt worden waren.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 zur Festlegung bestimmter Massnahmen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 4. Oktober 1978 die Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 zur Festlegung bestimmter Massnahmen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1978 zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, erlassen (1).

Bei der Durchführung der genannten Verordnung sind gewisse Schwierigkeiten beim Übergang auf die neue Regelung aufgetreten, namentlich bei der Aufstellung von Fischereiplänen für die betreffenden spanischen Häfen. Diese Schwierigkeiten sind in einer Weise zu beheben, dass hierdurch nicht das Gleichgewicht des ausgehandelten Abkommens gestört wird.

Für Schiffe, die nicht den Verpflichtungen aus der Regelung gemäss Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 nachgekommen sind, muss zeitweilig eine Lizenz verweigert werden können.

Diese Massnahmen sind unverzüglich zu treffen, und es ist daher notwendig, sie zwischenzeitlich auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrags zu erlassen mit dem Vorbehalt, sie später in die gemeinsame Agrarpolitik einzubeziehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

./..

(1) ABL. L 280 vom 5. Oktober 1978, S. 16

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2327/78 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

1. Vorbehaltlich der folgenden Unterabsätze gelten die auf Grund dieser Verordnung erteilten Lizenzen vom ersten Tag eines Monats und bis zum letzten Tag eines Monats. Die Anträge werden spätestens zwanzig Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der Gültigkeit eingereicht.

Im Oktober 1978 können die Lizenzen jedoch von einem anderen Tag an gültig sein. In diesem Fall werden die Anträge spätestens zehn Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der Gültigkeit eingereicht.

Die Gültigkeit einer im Oktober 1978 erteilten Lizenz kann am 20. November 1978 enden. Eine im November 1978 erteilte Lizenz kann vom 21. November 1978 an gültig sein.

2. Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, mit Ausnahme der Gültigkeitsdauer der in Absatz 4 genannten Lizenzen, kann nach Massgabe von Absatz 1 erster Unterabsatz verlängert werden.

3. Lizenzen können im Hinblick auf die Erteilung einer neuen Lizenz annulliert werden. Die Annullierung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf die Rückgabe der Lizenzen an die Kommission folgt.

Bei den in Absatz 4 genannten Lizenzen wird die Annullierung jedoch am Tag ihrer Rückgabe an die Kommission wirksam.

Die neuen Lizenzen werden gemäss Absatz 1 erteilt.

4. Die am 30. September 1978 gültigen Lizenzen behalten vorbehaltlich der Anwendung des Absatzes 3 bis zum 31. Oktober 1978 ihre Gültigkeit.

5. Für Fischereifahrzeuge, bei welchen die in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen missachtet werden, wird drei Monate lang keine Lizenz erteilt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat
Der Präsident